

Zustellungsurkunde

Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG
Nassaustr. 13 - 15
65719 Hofheim-Wallau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPDA - Dez. IV/Da 42.2-100 h 08.05/12-2019/4

Bearbeiter/in: Christine Meyer
Durchwahl: 06151 12 - 5930

Datum: 10. Mai 2023

Änderungsgenehmigung

I.

Auf Antrag vom 14. Januar 2022, eingegangen am 20. Januar 2022, zuletzt geändert mit Schreiben vom 03. Mai 2023, eingegangen am 05. Mai 2023, wird der

**Meinhardt
Städtereinigung GmbH & Co. KG
Nassaustr. 13 - 15
65719 Hofheim-Wallau**

nach § 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	64579 Gernsheim
Grundbuch Gemarkung:	Gernsheim
Flur:	17
Flurstück:	208 und 209

Abfallzwischenlager mit Nebenanlagen (Hausmüllumschlaganlage, Ballenpresse und –lager) zuletzt geändert mit Bescheid vom 12. Januar 2017 zur Bestätigung der Anzeige nach § 15 BImSchG, Az.: IV/Da 42.2 - 100g 16.03 – Mei. LSU Gernsh. –A8-, wesentlich zu ändern und in geänderter Weise zu betreiben.

Bei dem Abfallzwischenlager handelt es sich um eine Anlage

1. zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) (ngA) mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag (Anlage der Nr. 8.11.2.4 [V] des Anhangs der 4. BImSchV),
2. zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen i. S. d. KrWG (gA) mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr (Anlage der Nr. 8.12.1.1 [G, E] des Anhangs der 4. BImSchV),
3. zur zeitweiligen Lagerung von ngA mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr (Anlage nach Nr. 8.12.2 [V] des Anhangs der 4. BImSchV),

4. zum Umschlagen von 100 Tonnen oder mehr ngA (Anlage nach Nr. 8.15.3 [V] des Anhangs der 4. BlmSchV)

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen (NBen).

Die Genehmigung umfasst folgende Änderungen:

1. Erweiterung des Inputkataloges
 - 1.1. Ionenaustauscherharze (AVV-AS 19 09 05), max. Lagermenge 20 t, max. Durchsatzmenge 100 t/a als neue Betriebseinheit (BE) 17
 - 1.2. Kehrriecht (AVV-AS 20 03 03), max. Lagermenge 50 t, max. Durchsatzmenge 200 t/a als neue BE 18
 - 1.3. Altholz gA AVV-AS 20 01 37* in BE 2
 - 1.4. Gleisschotter AVV-AS 17 05 08, Beton AVV-AS 17 01 01, Ziegel AVV-AS 17 01 02, Verpackungen aus Glas AVV-AS 15 01 07 und Bitumengemische AVV-AS 17 03 02 in BE 3
 - 1.5. Kupfer, Bronze, Messing AVV-AS 17 04 01, Aluminium AVV-AS 17 04 02, Eisen und Stahl AVV-AS 17 04 05 in BE 4
 - 1.6. Kunststoffe (Stoßstangen) AVV-AS 16 01 19, Kunststoffabfälle AVV-AS 07 02 13 in BE 5
2. Änderung der Lager- und/oder Durchsatzmengen einzelner Abfallarten
 - 2.1. Erhöhung der Durchsatzmenge von Altholz gA von 1.170 t/a auf 2.000 t/a und Erhöhung der Durchsatzmenge von ngA Altholz ngA von 10.400 t/a auf 12.000 t/a in der BE 2
 - 2.2. zusätzliche Annahme von Bitumengemischen max. Lagermenge 50 t, max. Durchsatzmenge 500 t/a (siehe 1.4) in der BE 3
 - 2.3. Erhöhung der Durchsatzmenge von Altpapier von 49.000 t/a auf 60.000 t/a in der BE 10
 - 2.4. Erhöhung der Lagermenge von 20 t auf 30 t und Erhöhung der Durchsatzmenge von 400 t/a auf 500 t/a von Dämmmaterial in der BE 14
 - 2.5. Erhöhung der Lagermenge von 10 t auf 25 t und Erhöhung der Durchsatzmenge von 150 t/a auf 500 t/a von Asbestabfällen in der BE 16
3. dauerhafte Nutzung der Zufahrt zum Nachbargrundstück (MEILO)
4. bauliche Maßnahmen,
 - 4.1. Errichtung einer Containerbereitstellungsfläche
 - 4.2. Errichtung der zusätzlichen Containerstellfläche 37
 - 4.3. Erweiterung der Abstellflächen 35 und 36
 - 4.4. Errichtung einer Feuerwehrezufahrt einschließlich Änderung des Papierballenlagers
 - 4.5. Änderung der Parkplatzfläche (bereits errichtet)

dadurch insgesamt Erhöhungen der Gesamtlagermenge an gefährlichen Abfällen von 95 t auf 120 t und der Gesamtlagermenge an nicht gefährlichen Abfällen von 4.283 Tonnen auf 4.323 Tonnen und dadurch Erhöhung der Gesamtlagermenge an Abfällen (gA und ngA) von 4.378 t auf 4.443 t sowie

Erhöhungen der Gesamtdurchsatzmenge an gefährlichen Abfällen von 1.935 t/a auf 3.215 t/a und der Gesamtdurchsatzmenge von nicht gefährlichen Abfällen von 142.095 t/a auf 155.495 t/a und dadurch Erhöhung der Gesamtdurchsatzmenge an Abfällen (gA und ngA) von 144.030 t/a auf 158.710 t/a.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kosten belaufen sich auf **2.500,00 €**.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 198)

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Ordner vom 14. Januar 2022, eingegangen am 20. Januar 2022, zuletzt geändert mit Änderungen und Ergänzungen vom 02. Mai 2023, eingegangen am 05. Mai 2023, mit folgendem Inhalt (Anlage 1)
- Vorblatt (1 Blatt)
- Erklärung zur Unterzeichnung vom 14.01.2022 (1 Blatt)
- 1. Antrag nach BImSchG und Vollmacht**
 - Formular 1/1 (5 Blatt)
 - Formular 1/1.1 (1 Blatt)
 - Formular 1/1.2 (1 Blatt)
 - Formular 1/1.3 (1 Blatt)
 - Formular 1/1.4 (1 Blatt)
 - Formular 1/2 (1 Blatt)
 - Vollmacht (1 Blatt)
 - Tabelle: Genehmigungsstand (2 Blatt i. d. F. vom 02. Februar 2022)
 - 2. Inhaltsverzeichnis** (4 Blatt i. d. F. vom 02. Februar 2022)
 - 3. Kurzbeschreibung**
 - Textliche Erläuterung (11 Blatt i. d. F. vom 02. Februar 2022)
 - 4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse** (1 Blatt)
 - 5. Standort und Umgebung**
 - Textliche Erläuterung (1 Blatt i. d. F. vom 02. Februar 2022)
 - Plan: Auszug topographische Karte, Maßstab 1:25.000
 - Plan: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1:2.000, vom 23. September 2020
 - Plan: Lageplan, Maßstab 1:500, i. d. F. vom 09. September 2022, unterschrieben 20. September 2022
 - Luftbild
 - 6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung**
 - Formular 6/1 (1 Blatt)
 - Formular 6/2 (1 Blatt)
 - Formular 6/3 (1 Blatt)
 - Textliche Erläuterung (5 Blatt, i. d. F. vom 02. Februar 2022)
 - 7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**

Formular 7/1 (3 Blatt i. d. F. vom 02. Mai 2023)
Formular 7/2 (3 Blatt i. d. F. vom 02. Mai 2023)
Formular 7/3 (1 Blatt)
Formular 7/4 (1 Blatt)
Formular 7/5 (1 Blatt)
Formular 7/6 (2 Blatt)
Textliche Erläuterung (4 Blatt, i. d. F. vom 02. Februar 2022)
Anlage 7-1: Tabelle Übersicht Lager- Durchsatzmengen (1 Blatt, i. d. F. vom 02. Mai 2023)

8. Luftreinhaltung

Formular 8/1 (1 Blatt)
Formular 8/2 (2 Blatt i. d. F. vom 07. Juli 2022)
Textliche Erläuterung (2 Blatt, i. d. F. vom 17. Oktober 2022)

9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung

Formular 9/1 (2 Blatt)
Textliche Erläuterung (1 Blatt)

10. Abwasser

Textliche Erläuterung (1 Blatt)

11. Abfallentsorgungsanlage

Textliche Erläuterung (1 Blatt i. d. F. vom 02. Februar 2022)

12. Abwärmenutzung

Textliche Erläuterung (1 Blatt)

13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen

Formular 13/1 (1 Blatt)
Textliche Erläuterung (2 Blatt)

14. Anlagensicherheit

Textliche Erläuterung (2 Blatt)

15. Arbeitsschutz

Formular 15/1 (2 Blatt)
Formular 15/2 (2 Blatt)
Formular 15/3 (1 Blatt)
Textliche Erläuterung (1 Blatt)

16. Brandschutz

Brandschutzkonzept vom 14. September 2022 (15 Blatt)
Liegenschaftsplan zum Brandschutzkonzept i. M 1:1.000
Übersichtsplan zum Brandschutzkonzept
Plan: Büro EG
Plan Büro OG
Plan Wohnung 2. OG
Plan LKW-Werkstatt EG
Plan LKW-Werkstatt OG
Plan AWATECH-Halle
Plan Tankstelle

- Plan Ballenpresse
Plan Halle Hausmüll
Plan Lagerhalle
Plan Überdachte Boxen
Plan Lagerstätte 35 – 36
Plan Büro Ansichten/Schnitt
Urkunde Nachweisberechtigter vorbeugender Brandschutz vom 14.12.2021
- 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
Textliche Erläuterung (2 Blatt)
- 18. Bauantrag/Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörde**
Bauantrag vom 14. September 2022 (2 Blatt)
Bauvorlagenberechtigung vom 01. Januar 2022
Handelsregisterauszug der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG vom 07. September 2022 (2 Blatt)
Handelsregisterauszug der Meinhardt Städtereinigung Verwaltung GmbH vom 7. September 2022 (2 Blatt)
Ausnutzungsnachweis vom 11. August 2022
Eintragungsbekanntmachung vom 21. Juli 2022 (2 Blatt)
Formular 15/1 Arbeitsstättenverordnung
PKW- und Fahrradstellplatznachweis vom 11. August 2022 (2 Blatt)
Freiflächenplan, Liegenschaftsplan i. M. 1:1.000, Stand 08. August.2022
Plan Lagerstätte 35-36 i. M. 1:1.000, Stand 06. September 2022
- 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind**
Textliche Erläuterung (1 Blatt)
- 20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung**
Textliche Erläuterung (1 Blatt)
- 21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**
Textliche Erläuterung (3 Blatt i. d. F. vom 02. Februar 2022)
- 22. Bericht über den Ausgangszustand**
Textliche Erläuterung (3 Blatt)
Gefahrstoffverzeichnis (2 Blatt)

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Immissionsschutzgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Betrieb aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist folgenden Behörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen:

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernate IV/Da 42.2 (Genehmigungsbehörde, Überwachung Abfallrecht), IV/Da 43.2 (Überwachung Immissionsschutz).

1.7

Die Anlagenbetreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

2. Bauaufsicht und Brandschutz

2.1

Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau folgende Unterlage vorzugsweise digital vorzulegen:

- Benennung des Bauleiters mit dessen Unterschrift (Formblatt Anzeige über den Baubeginn),

2.2

Zur abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau folgende Unterlage, vorzugsweise digital, vorzulegen:

- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist (Formblatt Anzeige über die abschließende Fertigstellung)
- Baubeschreibung der Lagerflächen einschließlich Angaben zur Befestigung und zum Kanalanschluss

2.3

Die naturschutzrechtlichen Bepflanzungsmaßnahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind sicherzustellen.

3. Immissionsschutz/ Luftreinhaltung

3.1

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - insbesondere bei starkem Wind, Frost und langanhaltender Trockenheit - sind staubemittierende Tätigkeiten untersagt.

3.2

Beim Umschlag staubemittierender Güter sind ergänzend zu den bisherigen Festsetzungen (siehe Nebenbestimmung 2.5 - Änderungsgenehmigungsbescheid vom 31. Juli 2013) folgende staubmindernde Maßnahmen umzusetzen:

- Minimierung der Materialabwurfhöhe auf ein notwendiges Maß,
- Vermeidung einer Überladung der Umschlaggeräte,
- Vermeidung von Materialzwischenabwürfen,
- Sanftes Anfahren der Umschlaggeräte und
- Führung der Umschlaggeräte im vollständig oder weitgehend geschlossenen Zustand.

3.3

Umschlaggeräte sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu inspizieren und bei nicht ordnungsgemäßer Gebrauchstauglichkeit zu warten. Über die Inspektionen dieser Gerätschaften ist Buch zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Folgende Mindestangaben sind zu dokumentieren: Datum, Bezeichnung des Umschlaggeräts, festgestellter Mangel, durchgeführte Wartungsmaßnahme und Gegenzeichnung des Betriebsleiters.

3.4

Umschlagstätigkeiten sind möglichst an nicht windexponierten Stellen durchzuführen.

3.5

Verkehrsbewegungen auf dem Betriebsgelände sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Der Transport staubender Güter auf dem Werksgelände hat über geschlossene Behältnisse zu erfolgen. Mögliche Verunreinigungen an Bereifungen von Transportfahrzeugen, die zu Staubemissionen führen können, sind vor dem Transport zu entfernen.

3.6

Die Lagerung von Straßenkehricht in Containern hat grundsätzlich geschlossen zu erfolgen. Beim Umschlag von Straßenkehricht ist auf eine ausreichende Materialfeuchte zu achten, um Staubemissionen weitgehend zu vermeiden. Bei nicht ausreichender Materialfeuchte ist das Material soweit zu befeuchten, dass keine sichtbaren Stauberscheinungen bei den Umschlagstätigkeiten entstehen.

4. Abfallwirtschaft / Betrieb der Anlage

4.1 Allgemeines zum Betrieb

4.1.1

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die für den Betrieb der geänderten Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen zu unterweisen. Über die Unterweisung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen ist. Es ist dem Betriebstagebuch beizufügen. Die Unterweisung ist in dieser Form einmal pro Jahr zu wiederholen.

4.1.2

Das Betreten des Betriebsgeländes ist nur den dort Beschäftigten gestattet. Andere Personen dürfen dieses nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betreiberin oder ihres Beauftragten betreten. Entsprechende Hinweisschilder sind am Eingang der Anlage anzubringen.

Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Unbefugte die geänderte Anlage nicht betreten können.

4.1.3

Gefährliche Abfälle sind nur unter einer Überdachung oder in geschlossenen (gedeckelten oder abgeplanten) Containern zu lagern bzw. bereitzustellen.

4.2 Anlagenin- und -output

4.2.1

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

INPUT/OUTPUT

Interne Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
BE 1 – Hausmüllumschlag		
Hausmüll	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
BE 2 – Altholz/Biomasse		
Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
Verpackungen aus Holz	15 01 03	Verpackungen aus Holz
Holz	17 02 01	Holz
Altholz AIV	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
BE 3 – Baustellenabfälle		
Glas (Hohlglas)	15 01 07	Verpackungen aus Glas
Beton	17 01 01	Beton
Ziegel	17 01 02	Ziegel
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
Glas (Flachglas)	17 02 02	Glas
Asphalt	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

Interne Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Boden und Steine	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
Gleisschotter	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
Baustoffe auf Gipsbasis	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
Glas (Hohlglas)	20 01 02	Glas
BE 4 – Schrott		
Verpackungen aus Metall	15 01 04	Verpackungen aus Metall
Kupfer, Bronze, Messing	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
Aluminium	17 04 02	Aluminium
Eisen und Stahl	17 04 05	Eisen und Stahl
Zinn	17 04 06	Zinn
gemischte Metalle	17 04 07	gemischte Metalle
Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
Eisenmetalle	19 12 02	Eisenmetalle
Nichteisenmetalle	19 12 03	Nichteisenmetalle
Metalle	20 01 40	Metalle
BE 5 – gewerbliche Kunststoffe und Verbundverpackungen und Textilien		
Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) Rohre		
Kunststoffverpackungen (ohne Verpackungen) Hohlkörper		
Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern vorwiegend künstlichen oder synthetischen Ursprungs	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
Textilien		
Kunststoffabfälle	07 02 13	Kunststoffabfälle
Kunststoffspäne und Drehspäne (Styropor)	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne

Interne Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Verpackungen aus Kunststoff	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
Verbundverpackungen	15 01 05	Verbundverpackungen
Kunststoffe (Stoßstangen)	16 01 19	Kunststoffe
Kunststoff Folie	17 02 03	Kunststoff
Kunststoff und Gummi	19 12 04	Kunststoff und Gummi
Textilien	20 01 11	Textilien
Kunststoffe	20 01 39	Kunststoffe
BE 6 – Abfall zur Verwertung		
gemischte Verpackungen	15 01 06	gemischte Verpackungen
BE 7 – Gewerbemüll		
gemischte Gewerbeabfälle	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
BE 9 – Sperrmüll		
Sperrmüll	20 03 07	Sperrmüll
Sperrmüll Sortierreste		
Sperrmüll Sortierreste Matratzen		
Sperrmüll Zerlegung Matratzen		
Sperrmüll Schaum aus Matratzenzerlegung		
BE 10 – Papier/Kartonage		
Verpackungen aus Papier und Pappe B19/Welle II	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
Verpackungen aus Papier und Pappe Graupappe		
Verpackungen aus Papier und Pappe B19		
Verpackungen aus Papier und Pappe (Heira)		
Verpackungen aus Papier und Pappe Kaufhaus B19		
Papier und Pappe	20 01 01	Papier und Pappe
Druckereiabfälle		
Mischpapier B12		
BE 11 – Altreifen		
Altreifen	16 01 03	Altreifen

Interne Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Altreifen mit Felge		
BE 12 – Rückstände Kanalreinigung		
Sieb- und Rechenrückstände	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
BE 13 – E-Schrott		
gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten,	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
BE 14 – Dämmmaterial		
Dämmmaterial, dass gefährliche Stoffen enthält	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
Dämmmaterial ohne 17 06 01 und 17 06 03	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
BE 15 – Bleibatterien		
Bleibatterien	16 06 01*	Bleibatterien
BE 16 – Asbest		
Asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe

Interne Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
BE 17 – Ionenaustauscher		
Ionenaustauscherharze	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
BE 18 – Straßenkehrriecht		
Straßenkehrriecht	20 03 03	Straßenkehrriecht

4.2.2

Abfälle, die nicht als Inputfraktionen zugelassen sind oder der Anlage ohne die erforderlichen Nachweise angeliefert werden (z. B. gefährlicher Abfall ohne Entsorgungsnachweis), sind zurückzuweisen.

Die Zurückweisung nicht zugelassener Abfallfraktionen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Darmstadt - Dezernat IV / Da 42.1 schriftlich anzuzeigen.

4.2.3

Elektro- und Elektronikgeräte, die als Abfälle zu entsorgen sind, sind in der Regel als gefährlicher Abfall einzustufen. Die Rücknahmeverpflichtung nach dem ElektroG ist erst mit der Annahme in der Erstbehandlungsanlage abgeschlossen. Gemäß § 2 Abs. 3 ElektroG ist bis zur Erstbehandlungsanlage kein Entsorgungsnachweis zu führen. Auch eine abfallrechtliche Transportgenehmigung (Erlaubnis zum Transport von gefährlichen Abfällen) ist nicht erforderlich, da § 54 KrWG nach dem ElektroG (§ 2 Abs. 3 ElektroG) keine Anwendung findet.

4.3 Leistungsdaten und sonstiger Betrieb

4.3.1

Folgende Leistungsdaten sind zulässig:

Abfallzwischenlager incl. Hausmüllumschlag und Ballenlager und -presse

Lagerung und Umschlag

BE	Abfallart	AVV-Schlüssel	Max. Durchsatz t/a	Max. Lagermenge t	Lagerfläche, Container**
1	Hausmüll	20 03 01	15.000	158	Halle
2	Altholz gA	17 02 04*, 20 01 37*	2.000	50	11
	Altholz ngA	03 01 05, 15 01 03, 17 02 01, 20 01 38, 20 02 01	12.000	250	12, 13
	Grünschnitt	20 02 01		40	27
3	Erdaushub und Gleisschotter	17 05 04 17 05 08	10.000	50	3.2
	Bauschutt/Beton	17 01 01, 17 01 02, 17 01 07		300	3.2
	Baumischabfälle	17 09 04		100	7
	Altglas	15 01 07, 17 02 02, 20 01 02		10	30
	Gipsabfälle	17 08 02		30	3.1

	Asphalt ngA	17 03 02	500	50	37
4	Schrott	15 01 04, 17 04 01, 17 04 02, 17 04 05, 17 04 07, 17 04 11, 20 01 40	5.000	150	14, 15
5	Textilien	04 02 22, 20 01 11	6.195	30	6
	Verbundverp.	15 01 05		5	7
	Kunststoffabfälle	02 01 04, 15 01 02, 20 01 39		200	6, 35
	Kunststoffabfälle	02 01 04		50	36
	Kunststoffabfälle	02 01 04, 07 02 13, 16 01 19		50	35, 36
	Kunststoff, Folie	17 02 03		15	4
	Styropor	12 01 05		5	34
	Kunstst. (Ballen)	15 01 02, 19 12 04, 20 01 39	200	Ballenlager	
6	Abfall zur Verwertung	15 01 06	10.000	100	8
7	Gewerbeabfall	20 03 01	10.000	100	7
9*	Sperrmüll	20 03 07	25.000	500	10
	Schaum aus Matratzenzerlegung				Ballenlager
10	Papier, Kartonnage	15 01 01, 20 01 01	60.000	400	16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24
				1.400	Ballenlager
11	Altreifen	16 01 03	1.000	50	25, 26
12	Rückstände Kanalreinigung	19 08 01	500	10	28
13	E-Schrott	16 02 11*, 20 01 23* (Kühlgeräte)		10	15 (Box)
		16 02 13*, 20 01 35*		4	15
		16 02 14, 20 01 36			
14	KMF ngA	17 06 04	500	30	33
	KMF gA	17 06 03*			
15	Bleibatterien	16 06 01*	5	1	Box / Garage
16	Asbest	17 06 05*	500	25	32
17	Ionenaustauscher	19 09 05	100	20	37
18	Straßenkehrriecht	20 03 03	200	50	29

* Die BE 8 (DSD-Umschlag) ist aufgrund der Verzichtserklärung vom 09. Juni 2017 entfallen, die Nummerierung der BEen ab BE 9 wurde beibehalten bzw. ergänzt.

**Zusätzlich werden mit Abfällen gefüllte Container auf der bereits nach § 15 BImSchG angezeigten Containerbereitstellungsfläche bereitgestellt, um Hängerzüge (2 Container je LKW) zusammenzustellen.

4.3.2

Es darf nur Gleisschotter angenommen werden, der gemäß der internen Richtlinie „Bautechnik; Verwertung von Altschotter“ der DB Netz AG (aktuell Richtlinie 880.4010 vom 01.02.2003) untersucht und in die Einbauklassen Z 0 bis Z 2 eingestuft worden ist.

Zusätzlich ist der Gleisschotter auf Herbizide (Atrazin, Diuron, Simazin, Dimefuron, Flumioxazin, Glyphosat, AMPA) nach den Erkenntnissen des Abfallerzeugers, mindestens jedoch auf Glyphosat und dessen Abbauprodukte zu untersuchen. Der Grenzwert von 1,5 µg/l für Herbizide im Eluat muss unterschritten werden.

Hinweis: Sofern Erkenntnisse des Abfallerzeugers vorliegen, dass Stoffe, die der POP-Verordnung unterliegen, zur Behandlung des Gleisschotters eingesetzt wurden, sind die Bestimmungen der POP-Verordnung zu beachten.

4.3.3

Es dürfen nur solche Altgeräte angenommen werden, die folgenden Sammelgruppen nach § 14 ElektroG zuzuordnen sind:

Sammelgruppe 1 Wärmeüberträger (ehemals Sammelgruppe 2)

Sammelgruppe 2 Bildschirmgeräte (ehemals Sammelgruppe 3)

Sammelgruppe 4 Großgeräte > 50 cm (ehemals Sammelgruppe 1)

Sammelgruppe 5 Kleingeräte < 50 cm (ehemals Sammelgruppe 5)

4.4 Dokumentation

4.4.1 Betriebsordnung und -handbuch

Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind dem mit dieser Änderung genehmigten Betrieb anzupassen und fortzuschreiben.

4.4.2 Betriebstagebuch

Das Betriebstagebuch ist dem geänderten Betrieb anzupassen und weiter zu führen.

4.5 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

4.5.1

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

4.5.2

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

5. Sicherheitsleistung

5.1

Die Betreiberin / der Betreiber hat spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine unbedingte und unbefristete zusätzliche Sicherheitsleistung in Höhe von 53.060,00 Euro zu leisten.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und **auf erstes Anfordern** lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung oder die Hinterlegung von Geld auf einem Verwahrkonto des Landes Hessen oder durch eine gleichwertige Sicherheit bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Abfallwirtschaft – Anlagen, Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt) zu erbringen.

Entsprechende Urkunden und Nachweise sind der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

Auf der Bürgschaftsurkunde bitte folgenden Sicherungszweck angeben:
Sicherheitsleistung gemäß Nr. 5.1 des Genehmigungsbescheides vom2023, Az.: RPDA - Dez. IV/Da 42.2-100 h 08.05/12-2019/4, für anfallende Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach Stilllegung der Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in 64579 Gernsheim, Robert-Bunsen-Straße 67 - 69, Gemarkung Gernsheim, Flur 17 Flurstück-Nrn. 208 - 209.

Bei einer Bargeldeinzahlung bitte Verwahrkonto 2812000000, Sicherheitsleistung IV/Da 42.2, als Verwendungszweck angeben (Konto HCC – RP Darmstadt, **IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75, BIC HELADEFXXX**, der Landesbank Hessen-Thüringen).

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Betreiberin statt der zusätzlichen Sicherheit eine Sicherheit in Höhe von 169.500,00 € für die gesamte Anlage leistet.
In diesem Fall wird die vorliegende Sicherheit in Höhe von 116.440 € zurückgegeben.

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

5.2

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV Da 42.2) unverzüglich anzuzeigen.

Die Nebenbestimmung Ziffer 5.1 (Sicherheitsleistung) gilt für den neuen Betreiber mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung der Genehmigungsbehörde bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

V. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1. Termine und Fristen

Auf folgende Nebenbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen:

Nr.:	Sachverhalt	Anzuzeigen bei
1.4	Erlöschen der Genehmigung	
2.1 und 2.2	Zu Baubeginn und Fertigstellung vorzulegende Unterlagen	Untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau
1.6	Schriftliche Mitteilung des Termins der Inbetriebnahme mindestens 14 Tage vorher	Regierungspräsidium Darmstadt, IV/Da 42.2, 43.2
5.1	Vorlage der Sicherheitsleistung vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage	Regierungspräsidium Darmstadt, IV/Da 42.2

2.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige

Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BlmSchG).

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BlmSchG verwiesen.

3.

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BlmSchG).

4.

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BlmSchG widerrufen werden.

5.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BlmSchG).

6.

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

7.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist der zuständigen Behörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus

§ 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BlmSchG).

8.

Auf den 29. Abschnitt des Strafgesetzbuches und die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, kann sich strafbar machen. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

9.

Auf folgende Vorschriften wird hingewiesen:

- Die Hessische Bauordnung (HBO),
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und die Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR),
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS),
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz-ChemG),
- Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft,

10.

Die gesetzliche Anzeigepflicht bei Unfällen und Schadensfällen ist zu beachten; hierunter fallen insbesondere:

- Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches, Siebtes Buch, sowie der Betriebssicherheitsverordnung,
- Unfälle, besondere Vorfälle und Schadensfälle nach den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.

11.

Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (IV/DA Dez. 43.2) ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

12.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dez. 43.2 (IV/Da 43.2 Immissionsschutz (Luftinhaltung))
- des Arbeitsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dez. 61 (VI 61 Arbeitsschutz Darmstadt, Sprengstoffrecht)
- der Abfallbeseitigung - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat 42.1 (IV/Da 42.1 Abfallwirtschaft - Entsorgungswege)
- der Abfallwirtschaft - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat 42.2 (IV/Da 42.2 Abfallwirtschaft -Anlagen)
- der Wasserwirtschaft – die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau
- des Baurechts und des Brandschutzes – die Bauaufsicht und Brandschutz beim Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau

13.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung der Mengenschwelle der 4. BImSchV bei mehreren gleichartigen Anlagen auf einem Betriebsgelände, die organisatorisch und betriebstechnisch so miteinander verbunden sind, dass sie als einheitliche Anlage erscheinen und nach einem übergreifenden Konzept betrieben werden, nicht die Einzelanlage, sondern die *Gesamtheit dieser Anlagen derselben Art* (= gemeinsame Anlage) das Erreichen oder Überschreiten von Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen bestimmen.

Hinweise zur Abfalleinstufung und Entsorgungswegen:

14.

Die Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

15.

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- oder Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beurteilt wurden, bedarf es der vorherigen Beurteilung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

16.

Hinweise zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Entsorger von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß §49 (1) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachweisV) ein Register führen müssen.
2. Erzeuger von gefährlichen Abfällen gemäß § 49 (3) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV) ein Register führen müssen.
3. Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 NachweisV Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen sind.
Bei Sammelentsorgung stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden müssen.

17.

Verpackungsmaterialien gelten nur dann als nicht gefährliche Abfälle, wenn in ihnen weder rieselfähige oder fließfähige Bestandteile erkennbar sind, die für sich alleine als gefährliche Abfälle eingestuft sind. Behältnisse für pastöse Inhalte müssen spachtelrein sein.

Sind diese Kriterien nicht erfüllt und noch entsprechende Restinhalte vorhanden, die als gefährlich einzustufen sind, gelten auch die Verpackungen als gefährlicher Abfall.

18.

Bei Abfällen von künstlichen Mineralfasern (KMF) älterer Herstellung besteht generell ein krebserzeugendes Potenzial durch die Fasern und Staubteilchen. Solche Abfälle sind als gefährliche Abfälle (AS 17 06 03*) gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung einzustufen.

Seit dem 1. Oktober 2000 ist das Inverkehrbringen von krebserzeugenden Mineralfasern gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) untersagt.

Nur bei Abfällen von KMF-Produkten, die nach diesem Datum in Verkehr gebracht wurden, kann davon ausgegangen werden, dass sie nicht krebserzeugend sind.

Abweichend hiervon werden Keramikfasern grundsätzlich als krebserzeugend beurteilt.

Hinweise zum Arbeitsschutz

19.

Der Arbeitgeber hat gem. § 5 des Arbeitsschutzgesetzes eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Gefährdungsbeurteilungen müssen vor der Gestaltung von Arbeitsplätzen erstellt bzw. bei Umgestaltung von Arbeitsplätzen, vor Änderungen im Betriebsablauf oder vor wesentlichen Änderungen von Anlagen aktualisiert werden.

Die Beurteilung muss insbesondere Gefährdungen berücksichtigen, die mit der Benutzung der Anlage selbst verbunden sind. Die Wechselwirkungen einzelner Anlagenteile untereinander und die Wirkungen eingesetzter Arbeitsstoffe auf die Arbeitsumgebung muss berücksichtigt werden.

Die vorausschauende Beurteilung von möglichen Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsmittel, Gestaltung der Arbeitsplätze, Arbeitsabläufe etc. ist notwendig, um Arbeitsschutzmaßnahmen sinnvoll und effektiv auswählen und einsetzen zu können.

20.

Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren.

Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.

Die Belehrung ist regelmäßig mindestens jährlich zu wiederholen.

21.

Der Arbeitgeber hat für einen jederzeit sicheren Betrieb der Anlage zu sorgen.

Hierzu sind insbesondere für die einzelnen Anlagenteile gem. § 3 Abs.6 der BetrSichV Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen sowie die Voraussetzungen festzulegen, die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen beauftragt werden (Befähigte Personen).

22.

Personen, die an der Anlage ggf. Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchführen, müssen vorher über die anlagenspezifischen Gefahrenquellen (z.B. bei der Ausführung der Arbeiten und bei der Wiederinbetriebnahme) unterrichtet sein. Über die Unterrichtung sind schriftliche Nachweise zu führen.

23.

Signale, Warnrufe oder gefahrenankündigende Geräusche dürfen nicht durch Anlagengeräusche verdeckt werden.

24.

Die Anlage ist mit Not-Aus-Einrichtungen auszurüsten, die jedem Bediener im Gefahrfall das Abschalten der Anlage von seinem Arbeitsplatz aus gestatten.

25.

Bei unübersichtlichen Anlagen muss sichergestellt sein, dass eine Anlaufwarneinrichtung die Inbetriebnahme der Anlage rechtzeitig akustisch und/oder optisch angekündigt. So wird sichergestellt, dass Arbeitnehmer, die kurzfristige Tätigkeiten im Bereich der Anlage ausführen, vor dem Anlaufen der Anlage gewarnt.

26.

Galerien, Bühnen, Rampen, feste Übergänge, Laufbrücken, Stege, usw., die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, müssen sichere Geländer und Fußleisten zum Schutz gegen Abstürzen und gegen Herabfallen von Gegenständen haben.

27.

Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die jeweilige Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten.

Die Beleuchtungsstärke ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen, gem. §§ 3, 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) unter Berücksichtigung der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 3.4 zu ermitteln.

28.

Selbstfahrenden Arbeitsmittel müssen mit einem Rückraumüberwachungssystem ausgerüstet sein, wenn sie ihrem Fahrer keine direkte ausreichende Rundumsicht ermöglichen.

Erläuterung: Für Erdbaumaschinen und artverwandte Maschinen mit Arbeitseinrichtungen zum Lösen, Aufnehmen, Bewegen, Transportieren, Verteilen und Planieren von Erdreich und Gestein waren Anforderungen an den Stand der Technik für die Rückraumüberwachung in der EN 474-1:2006+A4:2013 festgelegt. Die dortigen Anforderungen wurden aber seitens der EU-Kommission aufgrund neuerer Erkenntnisse als nicht ausreichend erachtet. In eine Überarbeitung dieser Norm sollen daher nach einer Forderung der Koordinierungsgruppe der europäischen Marktüberwachungsbehörden (ADCO) folgende fünf Punkte einfließen, um die Sicherheit nach dem Stand der Technik zu gewährleisten:

- Direktsicht muss immer Priorität haben
- die Sicht im Nahfeld muss durch die Reduktion der Höhe des Messkörpers von 1,5 m auf 1,0 m verbessert werden
- Sichthilfsmittel wie Kamera-Monitor-Systeme oder Spiegel müssen in Vorwärtsrichtung angebracht sein
- Sichthilfsmittel dürfen nicht durch bewegliche Teile der Maschine (z. B. Baggerarm) beeinträchtigt werden

- Spiegel-zu-Spiegel-Systeme sind nicht zulässig.

Die genannten Anforderungen sind analog auch auf selbstfahrende mobile Arbeitsmittel übertragbar, die nicht unter den Anwendungsbereich der EN 474 fallen, sofern es für das betreffende Arbeitsmittel keine spezifische Norm gibt. Denn sie definieren allgemeine Anforderungen an eine Rückraumüberwachung. Um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten, müssen daher die eingesetzten selbstfahrenden mobilen Arbeitsmittel so ausgestattet sein, dass die ausreichende Sicht der Fahrer nach den vorgenannten Anforderungen der Koordinierungsgruppe der europäischen Marktüberwachungsbehörden gewährleistet ist. (gemäß Betriebssicherheitsverordnung §§ 4,5 und Anhang 1, Nr. 1.5 e Betriebssicherheitsverordnung in Verbindung mit DGUV- Information (vgl. Anhang))

29.

Die Allgemeinen-Staubkonzentrationen (sofern vorhanden) im Bereich der Anlage darf gemäß TRGS 900 und TRGS 559 folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

E-Staub (einatembare Fraktion)	10 mg/m ³
A-Staub (alveolengängige Fraktion)	1,25 mg/m ³

30.

Den beschäftigten Arbeitnehmern sind entsprechend der PSA-Benutzungsverordnung –PSA-BV- geeignete Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Die BG Regeln für den Einsatz von Schutzausrüstungen sind dabei zu beachten.

31.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind unter Beachtung der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze durchzuführen, wie z. B. G 20 (Lärm), G 25 (Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten), sofern diese erforderlich sind.

32.

Die Abgase von Dieselaggregaten sind so weit über Geländeniveau abzuleiten, dass diese nicht in den Atembereich der Arbeitnehmer gelangen können. Einzelheiten sind im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde zu treffen.

33.

Es dürfen nur Maschinen entsprechend EG-Richtlinien nach Art. 100 a EWG-Vertrag betrieben werden.

34.

Konformitätserklärungen und Betriebsanleitungen, sowie Hinweise für Lebensdauer, sichere Betriebsperioden, Prüfungsintervalle sind zu beachten.

Hinweise der Bauaufsicht

36.

Ein Antrag auf Befreiung nach § 31 BauGB für die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl wurde nicht gestellt. Hinsichtlich der geringfügigen Überschreitung der GRZ von 0,019 (ohne Berücksichtigung der Schotterparkplatz) bestehen seitens der Bauaufsicht keine Bedenken.

37.

Sofern die Zufahrt zum Betriebsgelände der Fa. MEILO als Feuerwehrezufahrt erforderlich ist, ist diese bis zur Robert-Bunsen-Straße mit Baulast zu sichern. Die Toranlagen in diesem Bereich sind mit einer Feuerweherschließung auszustatten.

38.

Sofern für die „Abstellfläche für Leercontainer“ entlang der Robert-Bunsen-Straße keine Baugenehmigung vorgelegt werden kann, ist die Nutzung dieser Fläche unter Beachtung der Baugrenze sowie der zur Nachbargrenze erforderlichen Abstandsfläche separat zu beantragen.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Diese Genehmigung ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. **Nrn. 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.3** des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), i. V. m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (ImSchZuV - Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 26. November 2014, (GVBl. Nr. 23 vom 12.12.2014 S. 331).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Anlagenabgrenzung/-beschreibung

Die Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG (Meinhardt) betreibt am Standort Gernsheim, Robert-Bunsen-Straße 67 - 69 eine Anlage zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung und zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen (Abfall-lagerzwischenlager mit Nebenanlagen).

Mit Schreiben vom 18. Januar 2022 hat das beauftragte Ing.-Büro Görisch GmbH beim Regierungspräsidium Darmstadt den Antrag gestellt, die Änderung des Abfallzwischenlagers nach § 16 BImSchG zu genehmigen.

Die Änderung betrifft insbesondere die Erweiterung des Inputkataloges, die Änderung der Lager- und Durchsatzmengen einzelner Abfallarten sowie die dauerhafte Zufahrt zum MEILO-Gelände sowie bauliche Maßnahmen.

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung/-beschreibung wird im Übrigen auf die Angaben der Antragstellerin in Kapitel 6 der vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

3. Genehmigungshistorie

Mit Baugenehmigung vom 08. Juli 1996, IX/02-B-333/96-B/3c-sf, wurden Meinhardt die Errichtung und der Betrieb eines Abfallzwischenlagers in 64579 Gernsheim, Robert-Bunsen-Straße 67-69, genehmigt; diese Anlage wurde mit Bescheid vom 18. November 1997, Az.: IV/DA 44.3 DA, zur Bestätigung Ihrer Anzeige nach § 67 BImSchG in das Immissionsschutzrecht überführt.

In mehreren immissionsschutzrechtlichen Anzeige- und Änderungsgenehmigungsverfahren wurden verschiedene wesentliche und unwesentliche Änderungen im Bereich des Abfallzwischenlagers. Eine Hausmüllumschlaganlage und eine Ballenpresse mit Ballenlager sind errichtet worden und werden zusätzlich betrieben.

Das Abfallzwischenlager ist in Bezug auf die Lagerung von Abfällen den Nrn. 8.12.1.1 und 8.12.2 und in Bezug auf die Behandlung von Abfällen der Nr. 8.11.2.4 und in Bezug auf den Umschlag von Abfällen der Nr 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzurechnen.

Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr, den Betrieb der Anlage zu ändern.

Das Vorhaben umfasst Folgendes:

- Erweiterung des Inputkatalogs, (Ionenaustauscherharze, Kehrlicht, Bitumengemische etc.),
- Änderung der Lager- und Durchsatzmengen einzelner Abfallarten
- neue Containerstellfläche 37
- dauerhafte Nutzung der Zufahrt zwischen MEILO- und Meinhardtgelände
- bauliche Änderungen

4. Verfahrensablauf

Die Genehmigungsziffern der Nrn. 8.11.2.4 [V], 8.12.2 [V] und 8.15.3 [V] des Anhangs 1 der 4. BlmSchV sind der Verfahrensart V, die Genehmigungsziffer Nr. 8.12.1.1 [G, E] sind der Verfahrensart G nach Spalte c von Anhang 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG soll die zuständige Behörde von der Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Antragstellerin hat das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung in Formular 1/1 der Antragsunterlagen ausdrücklich beantragt.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat des Weiteren ergeben, dass sich durch die geplanten Änderungen gegenüber dem bisherigen Genehmigungsstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter ergeben.

Bei dem beantragten Vorhaben werden die Kapazitätsschwellen der 4. BlmSchV nicht überschritten und auch nicht neu überschritten.

Auch sind durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Nachbarschaft oder die Umwelt zu besorgen.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist weder erkennbar noch zu erwarten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auftreten können.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da die Lagermenge an gefährlichen Abfällen um weniger als 50 t (Mengenschwelle der Nr. 8.12.1.1 [G, E] des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV) erhöht werden soll und auch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter gegenüber dem Genehmigungsstand nicht zu erwarten sind.

Der Genehmigungsantrag vom 14. Januar 2022 wurde mehrfach überarbeitet, zuletzt hat das Ing.-Büro Görisch mit Schreiben vom 02. Mai 2023, eingegangen am Mai 2023, Änderungen der Antragsunterlagen vorgelegt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 12. April 2023 zur Stellungnahme gemäß § 28 HVwVfG geschickt. Die Antragstellerin wies in Ihrer Stellungnahme vom 24. April 2023 darauf hin, dass der Inputkatalog in der Nebenbestimmung 4.2.1 nicht vollständig wiedergegeben wurde, da vier bereits genehmigte AVV-Schlüssel in den Antragsunterlagen versehentlich nicht enthalten waren. Dies wurde in der NB Nr. 4.2.1 und in der NB Nr. 4.3.1 korrigiert.

Da sich die Zuordnung zu Sammelgruppen für Altgeräte durch die Neufassung des ElektroG vom 20. Oktober 2015 geändert hat, wurde die Nebenbestimmung 4.3.3 ergänzt, in der die Zuordnung der Altgeräte, deren Annahme zulässig ist, zu den neu gültigen Sammelgruppen klar gestellt wird.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist nicht in Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734), aufgeführt und mithin nicht UVP-pflichtig.

6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau – Bauaufsicht - hinsichtlich baurechtlicher Belange,
- Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau - Brandschutz – hinsichtlich brandschutztechnischer Belange,
- Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau – Wasser- und Bodenschutz - hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes,
- Magistrat der Stadt Gernsheim – hinsichtlich planungsrechtlicher Belange

Meine Fachdezernate:

- VI 61 – hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
- IV/Da 43.1 – hinsichtlich der Belange des Lärmschutzes
- IV/Da 43.2 – hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung und des sonstigen Immissionsschutzes
- IV/Da 42.1 - hinsichtlich der Einstufung und Entsorgung der Abfälle
- V 53.1 – hinsichtlich der Belange des Naturschutzes

Die Fachbehörden haben zu dem Antrag Stellung genommen und teilweise NBen für den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit diesen NBen wird der Umfang des Genehmigungsbescheides abgegrenzt. Es werden allgemeine Anforderungen gestellt, um den Betrieb ordnungsgemäß zu führen und die behördliche Überwachung sicherzustellen.

Bauaufsicht und Brandschutz

Die Bauaufsicht Groß-Gerau hat die Baugenehmigung zu den in Kapitel 18 beantragten Baumaßnahmen erteilt. Die baulichen Maßnahmen waren teilweise schon in separaten Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG angezeigt worden.

Die Einrichtung der Bereitstellungsfläche für gefüllte Container und die Vergrößerung der Boxen 35 und 36 war bereits im Lageplan der Anzeigeunterlagen zum Bescheid vom 23. April 2009, Az.: IV/Da 42.2 100g 16.03 – Mei. LSU Gernsh. A 5 -, dargestellt.

In der Antragsfassung vom 20. Januar 2022 waren die beantragten Baumaßnahmen bereits im Lageplan dargestellt, das Kapitel 18 enthielt keine Bauvorlagen. Die Stadt Gernsheim hat in Ihrer Stellungnahme vom 12. April 2022 mitgeteilt, dass das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht.

Die nachträglich mit Schreiben vom 16. September 2022 vorgelegten Bauvorlagen ohne Änderung des beantragten Vorhabens entsprachen nicht vollumfänglich den Nachforderungen der Bauaufsicht Groß-Gerau, angefordert mit Schreiben vom 04. März 2022.

Der Freiflächenplan mit Darstellung der Stellplätze für PKW/Fahrräder und der Darstellung und Bezeichnung der Begrünung (Hinweis: gemäß der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 1.5.3 bedarf es der Anpflanzung von standortgerechten Laubbäumen als Straßenbaumallee und gemäß Nr. 2.1.1 des zum Zeitpunkt der Errichtung der Betriebsanlagen geltenden Bebauungsplans bzw. gemäß Nr. 1.5.3 der derzeit geltenden 3. Änderung je 300 m² überbaubarer Grundstücksfläche eines standortgerechten großkronigen Laubbaums) wurde nicht in der geforderten Art und Weise vorgelegt. Die Begrünung ist nur textlich im Freiflächenplan beschrieben.

Ein Antrag auf Befreiung nach § 31 BauGB zur Abweichung der Vorgaben Begrünung gemäß dem geltenden Bebauungsplan wurde nicht gestellt. Daher wird mit Nebenbestimmung 2.3 gefordert, dass die naturschutzrechtlichen Bepflanzungsmaßnahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans sicherzustellen sind.

Die Baubeschreibung der Lagerflächen einschließlich Angaben zur Befestigung und Kanalanchluss wurde nicht vorgelegt und wird daher mit der Nebenbestimmung zur Baufertigstellung nachgefordert.

Ein Antrag auf Befreiung nach § 31 BauGB für die Überschreitung der Baugrenze durch einen Teil der Containerbereitstellungfläche sowie ggf. für die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl wurde nicht gestellt. Im Freiflächenplan wurde die Lage der Containerfläche korrigiert, so dass nunmehr die Baugrenze nicht überschritten wird; die Grundflächenzahl wird unter Berücksichtigung des Schotterparkplatzes nicht überschritten. Hinsichtlich der geringfügigen Überschreitung der GRZ von 0,019 ohne Berücksichtigung des Schotterparkplatzes bestehen seitens der Bauaufsicht keine Bedenken.

Da keine Befreiungsanträge gestellt wurden und zusätzlich die Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplans hinsichtlich der Begrünung mit der Nebenbestimmung Nr. 2.3 gefordert wird, war eine erneute Beteiligung der Stadt Gernsheim zu den Bauvorlagen entbehrlich.

Emissionen/Immissionen nach TA Luft

Die Nebenbestimmung Nr. 3.1 wurde zur Vermeidung von Staubemissionen bei staubanfälligen Wetterlagen festgesetzt. Diese Anforderung stellt den Stand der Technik dar und wurde aus dem „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ (Stand: Januar 2005) entnommen. Die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung dieser Nebenbestimmung stellt § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dar.

Die Anforderungen aus den Nebenbestimmungen Nrn. 3.2 und 3.3 wurden der Ziffer 5.2.3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) zur Begrenzung staubförmiger Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen entnommen. Die Nebenbestimmung Nr. 3.4 wurde aus den Anforderungen unter Ziffer 5.2.3.2 der TA-Luft abgeleitet. Die Inhalte unter Nebenbestimmung Nr. 3.5 entstammen aus den Anforderungen unter Ziffer 5.2.3.3 der TA-Luft. Die Nebenbestimmung Nr. 3.6 spiegelt die Anforderungen aus den Ziffern 5.2.3.2 sowie 5.2.3.5.2 der TA-Luft wieder.

Da die TA-Luft eine Verwaltungsvorschrift darstellt, ist diese verpflichtend im Zulassungsverfahren von den entsprechenden Fachbehörden zu beachten, weshalb die Festsetzung von Nebenbestimmungen Nrn. 3.2 bis 3.6 zulässig ist.

Lärmschutz

Hinsichtlich des Lärmschutzes bestehen keine Bedenken.

Trotz Erhöhung der Durchsatzmenge werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten weiterhin eingehalten.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind nicht zu erwarten.

Naturschutz

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG auf dieses Vorhaben nicht anzuwenden. Eine Eingriffszulassung ist daher nicht erforderlich.

Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Insgesamt sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Abfallrecht

Die Abfallarten, welche die Betreiberin annimmt und abgibt, sind in Nr. 4.3 mit den neu beantragten Leistungsdaten zusammengestellt.

zu NB 4.2.1

Nach § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) sind Abfälle den im Abfallverzeichnis mit einem sechsstelligen Abfallschlüssel und der Abfallbezeichnung gekennzeichneten Abfallarten zuzuordnen; gleiches gilt, soweit Abfälle nach anderen Rechtsvorschriften zu bezeichnen sind. Die zuständige Behörde kann dahingehend entsprechende Anordnungen treffen (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 AVV). Die oben in den Tabellen aufgeführten Abfallschlüssel wurden nach den Vorgaben der AVV ermittelt. Die Zuordnung erfolgte antragsgemäß.

zu NB 4.2.3

Elektro- und Elektronikgeräte, die als Abfälle zu entsorgen sind, sind in der Regel als gefährlicher Abfall einzustufen. Die Rücknahmeverpflichtung nach dem ElektroG ist erst mit der Annahme in der Erstbehandlungsanlage abgeschlossen. Gemäß § 2 Abs. 3 ElektroG ist bis zur Erstbehandlungsanlage kein Entsorgungsnachweis zu führen. Auch eine abfallrechtliche Transportgenehmigung (Erlaubnis zum Transport von gefährlichen Abfällen) ist nicht erforderlich, da § 54 KrWG nach dem ElektroG (§ 2 Abs. 3 ElektroG) keine Anwendung findet.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel IV, NBen Nr.4.5.1 und 4.5.2 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Arbeitsschutz

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken, wenn die Hinweise zum Arbeitsschutz beachtet werden.

Sicherheitsleistung

Die Nebenbestimmung Ziffer 5.1 beruht auf § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten – namentlich insolvenzbedingt – ausfallen.

Bei der Ermächtigungsgrundlage handelt es sich um eine sogenannte „Soll“-Vorschrift. Bei einer „Soll“-Vorschrift liegt grundsätzlich eine gebundene Entscheidung vor, die jedoch für atypische Fälle einen Ermessensspielraum enthält.

Ein solcher atypischer Fall ist vorliegend indes nicht gegeben.

Die Höhe der Sicherungsleistung entspricht dem Betrag, der voraussichtlich zur Erfüllung der Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

	Abfallart	Lagermenge in t	Entsorgungskosten in €/t	Entsorgungskosten in €
BE2 Altholz	Altholz gA	50	50	2.500
	Altholz ngA	250	25	6.250
	Grünschnitt	40	50	2.000
BE3 Bauabfälle	Bauschutt	300	25	7.500
	Erdaushub	50	25	1.250
	Gipsabfälle	30	19,5	585
	Baumischabfälle	100	110	11.000
	Bitumenabfälle	50	25	1.250
	Textilien	30	110	3300
	Styropor	5	110	550
BE6 gemischte Verp.	Gemischte Verpackungen	100	110	11.000
BE7 Gewerbeabfälle	Gewerbeabfälle	100	110	11.000
BE9 Sperrmüll	Sperrmüll	500	110	55.000
BE11 Altreifen	Altreifen	50	60	3.000
BE12 Rechenrückst.	Rechenrückstände	10	69	690
BE13 E-Schrott	Kühlgeräte	4	35	140
BE14 KMF	KMF	30	250	7.500
BE16 Asbest	Asbest	25	60	1.500
BE17 Ionenaust.	Ionenaustauscherharze	20	110	2.200
BE18 Straßenkehricht	Straßenkehricht	50	25	1.250
Gesamt				129.465
Sicherheit 10 %				12.947
Gesamt Netto				142.412
Mehrwertsteuer				27.058
Gesamtbrutto				169.470

Anmerkungen:

Die Nebenanlage Hausmüllumschlag wurde bei der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht berücksichtigt, da der Hausmüll i. d. R. nur umgeschlagen und arbeitstäglich abgefahren wird.

Daraus ergibt sich insgesamt für das Abfallzwischenlager gerundet eine Sicherheitsleistung von **169.500,00 €**.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat dem Genehmigungsantrag als sachlich und örtlich zuständige Behörde unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, nach sorgfältiger Abwägung aller von den Fachbehörden und beteiligten Stellen gemachten Aussagen sowie eingehender sachlicher und rechtlicher Prüfung des Vorhabens im Wesentlichen stattzugeben; zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit ist im Rahmen des Genehmigungsbescheids die Anordnung von NBen erforderlich, die angemessen und ausreichend sind (§ 12 BImSchG).

VII. Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

1. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Diese Entscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 5 Nr. 2, 6 Abs. 1, 9 bis 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330).

2. Kostenfestsetzung

2.1. Gebühren

Die Verwaltungsgebühr nach Nr. 15111 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. I S. 402), beträgt bei Investitionskosten bis zu 500.000,00 € 2,0 % der Investitionskosten, mindestens jedoch 2.500,00 € (Mindestgebühr).

Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

Es sind Investitionskosten in Höhe von 5.000,00 € angegeben.

Vorliegend ist die Mindestgebühr zu erheben.

Die Gebühr wird festgesetzt auf

2.500,00 €

2.2 Auslagen

Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (Nr. 151 VwKostVerz. zur VwKostO-MUKLV).

2.3 Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag in Höhe von **2.500,00 €**, i. W.: **zweitausendfünfhundert Euro**, ist bis spätestens XX.XX.2023 auf das Konto HCC-RP Darmstadt bei der Landesbank Hessen-Thüringen, **IBAN DE 87 5005 0000 0001 0058 75**, **BIC HELADEFXXX**, unter Angabe der **Referenznummer 42204702300XXX** zu überweisen.

Anmerkung:

Es wird gemäß § 15 HVwKostG ein Säumniszuschlag erhoben, wenn der Betrag nicht bis zum Ablauf des festgesetzten Fälligkeitstages auf dem o. g. Konto gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten öffentliche Kosten i. S. des § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines gegen die Kostenentscheidung erhobenen Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und wäre im Falle einer Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Hessischer Verwaltungsgerichtshof Kassel
Goethestraße 41 - 43
34119 Kassel

Im Auftrag

Christine Meyer

Anlage: Plansatz Nr. 2 nebst Ergänzungen
Bauformulare